

schäften¹⁰⁵, das Zentrale Warenkontor Großhandel »Waren täglicher Bedarf«¹⁰⁶ sowie die Zentrale Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln. Für letztgenannte bestehen auch auf örtlicher Stufe wirtschaftsleitende Organe. Für den Einzelhandel unter stehen dem Ministerium die Handelsorganisation (HO) Wismut¹⁰⁷, die Handelsorganisa tion (HO) Spezialhandel¹⁰⁸, die Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO)¹⁰⁹, die Volkseigene Versand- und Warenhaus Vereinigung CENTRUM¹¹⁰ ¹¹¹. Schließ lich ist ihm die Vereinigung INTERHOTEL, zu der die Spitzenhotels und -gaststätten ge hören^m, unterstellt.

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat zu gewährleisten, daß der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften (s. Rz. 23 zu Art. 3) seine Aufgaben bei der Versor gung der Bevölkerung erfüllt, und ihn zu unterstützen.

VI. Verkehrswesen und Post

Literatur:

Stephan Brettkopf, Wasserwirtschaft und Wasserverwaltungswirtschaft in der DDR, ROW 1978, S. 59 - *Jo hannes Posth*, Rechtliche Grundlagen der Deutschen Reichsbahn in West-Berlin, Dissertation, Göttingen, 1973 - *Hans Rother/Georg Zucker*, Rechtliche Einordnung von Leistungen der Deutschen Post als Dienstleistungen für die Volkswirtschaft, Wirtschaftsrecht 1978, S. 222 - *Käthe Wilde*, Personennahverkehr - ein Schwerpunktpro- gramm der Verkehrsentwicklung in der DDR, Teil I, FS-Analyse 7/1975, Teil II, FS-Analyse 5/1977, herausge geben von der Forschungsstelle für gesamtdeutsche wirtschaftliche und soziale Fragen.

1. Die Verfassung von 1949 enthielt in Art. 124 eine Kompetenzregelung hinsicht- 59 lieh der Verwaltung des Post-, Fernmelde- und Rundfunkwesens, des Eisenbahnwesens, des Straßenwesens und des Wasserstraßenwesens. Deren Verwaltung lag bei der »Repu blik«. Wegen des Bestehens von Ländern war diese Regelung notwendig und sinnvoll. Mit der Abschaffung der Länder (s. Rz. 3 zu Art. 81) wurde Art. 124 der Verfassung von 1949 obsolet. Die Verfassung von 1968/1974 enthält (im Gegensatz zur Festlegung des Währungs- und Finanzsystems in Art. 9 Abs. 4, s. Rz. 70-90 zu Art. 9) darüber nichts. In Art. 125 der Verfassung von 1949 war auch die Ordnung der Handelsschiffahrt und die Regelung des Seeverkehrs und der Seezeichen zur Aufgabe der Verwaltung der Republik erklärt worden. Mit der Abschaffung der Länder war diese Bestimmung obsolet geworden.

¹⁰⁵ Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften vom 10.3. 1960 (GBl. I S. 183).

¹⁰⁶ Anordnung über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Zentralen Warenkontors Großhandel »Waren täglicher Bedarf« vom 17. 4. 1972 (GBl. II S. 249).

¹⁰⁷ Anordnung über das Statut der Hauptdirektion Wismut-Handel vom 29. 3. 1965 (GBl. II S. 314) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 4. 8. 1969 (GBl. II S. 429).

¹⁰⁸ Anordnung über das Statut der Hauptdirektion Spezialhandel vom 6. 5. 1971 (GBl. II S. 356).

¹⁰⁹ Anordnung über das Statut der Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) vom 12. 8. 1966 (GBl. II S. 45).

¹¹⁰ Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser vom 22. 10. 1964 (GBl. II S. 901).

¹¹¹ Verordnung über die Bildung der Vereinigung INTERHOTEL vom 22. 10. 1964 (GBl. II S. 902); Durchführungsbestimmungen dazu vom 4. 1. 1965 (GBl. II S. 73), vom 17. 2. 1966 (GBl. II S. 159) und vom 4. 8. 1969 (GBl. II S. 429).